



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 1. Februar 2007 (02.02)
(OR. de, en)**

**5325/07
ADD 1**

COPEN 7

ADDENDUM ZUR INITIATIVE

der deutschen und der französischen Delegation
vom 15. Januar 2007

Betr.: Entwurf des Rahmenbeschlusses 200.../.../JI des Rates vom ... über die
Anerkennung und Überwachung von Bewährungsstrafen und alternativen
Sanktionen

Die Delegationen erhalten nachfolgend ein erläuterndes Memorandum zur Initiative der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Frankreich im Hinblick auf die Annahme des Rahmenbeschlusses des Rates über die Anerkennung und Überwachung von Bewährungsstrafen und alternativen Sanktionen.

ERLÄUTERNDEN MEMORANDUM

Vorschlag für einen Rahmenbeschluss über die Anerkennung und Überwachung von Bewährungsstrafen und alternativen Sanktionen

Hintergrund

Der Europäische Rat von Tampere hat in seinen Schlussfolgerungen vom 15. und 16. Oktober 1999 den Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung justizieller Entscheidungen als Eckstein der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in der Europäischen Union festgelegt. Im Maßnahmenprogramm vom 29. November 2000 zur Umsetzung des Grundsatzes des gegenseitigen Anerkennung gerichtlicher Entscheidungen in Strafsachen hat sich der Rat für die Zusammenarbeit im Bereich der Bewährungsstrafen und bedingten Entlassungen ausgesprochen (Maßnahme 23).

Im Haager Programm vom 4. und 5. November 2004 wurde der Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung erneut bekräftigt

Bislang einziges völkerrechtliches Instrument zur grenzüberschreitenden Bewährungshilfe ist das 1975 in Kraft getretene Übereinkommen des Europarats über die Überwachung bedingt verurteilter oder bedingt entlassener Personen vom 30. November 1964.

Das Übereinkommen wurde bislang nur von 12 EU-Mitgliedstaaten (AT, BE, CZ, EE, FR, IT, LU, NL, SE, SI, SK, PT) teilweise unter Anmeldung zahlreicher Vorbehalte ratifiziert. Die Bedeutung dieses Instruments in der Praxis war dadurch gering. Soweit das Übereinkommen zur Anwendung kam, hat es sich als schwerfällig erwiesen.

Im Jahre 2001 wurde das Thema unter belgischer Präsidentschaft in der Ratsarbeitsgruppe „Strafrechtliche Zusammenarbeit (COPEN)“ erörtert. Als Diskussionsgrundlage diente eine Vorlage vom 6. Juli 2001 (Dok. 10646/01 COPEN 36), jedoch wurden die Arbeiten nicht weiter verfolgt, da andere Rechtssetzungsvorhaben anstanden.

Die Europäische Kommission hat in ihrer Mitteilung vom 10.05.2005 zum Haager Programm (Dok. KOM(2005) 184 endgültig) für das Jahr 2007 einen Vorschlag betreffend die Anerkennung und Vollstreckung alternativer Sanktionen und Bewährungsstrafen angekündigt (Punkt 290 der Liste der Vorhaben im Anhang zu o.g. KOM-Dok.).

Am 23. und 24. Oktober 2006 hat die Kommission hierzu ein Expertentreffen einberufen, bei dem ein praktischer Bedarf und die Unzulänglichkeit der in diesem Bereich bestehenden Rechtsinstrumente bestätigt wurde.

Der vorliegende Entwurf soll sich in den Rahmen der bisher verabschiedeten bzw. gegenwärtig in der Diskussion befindlichen Rahmenbeschlüsse einfügen, aber deren Anwendung nicht berühren. Insbesondere zum Rahmenbeschluss über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf Urteile in Strafsachen, durch die eine freiheitsentziehende Strafe oder Maßnahme verhängt wird, für die Zwecke ihrer Vollstreckung in der Europäischen Union soll der Vorschlag eine sinnvolle Ergänzung darstellen. Dieser Rahmenbeschluss sieht insbesondere Regelungen vor für die Überstellung einer zu einer freiheitsentziehenden Strafe oder Maßnahme verurteilten Person aus dem Urteilsstaat in den Vollstreckungsstaat. Die Entscheidung über eine etwaige spätere bedingte Entlassung richtet sich danach nach dem Recht des Staates, in den überstellt worden ist. Dagegen ist der Fall, dass die verurteilte Person im Urteilsstaat nach teilweise verbüßter Strafe gegen bestimmte Auflagen entlassen wird (bedingte Entlassung), in den Anwendungsbereich des vorliegenden Rahmenbeschlussentwurfs einbezogen. Begibt sich der Verurteilte danach in sein Heimatland, stellen sich die gleichen Probleme wie bei einer Strafaussetzung von Beginn an.

Die meisten Bestimmungen des Entwurfs orientieren sich soweit wie möglich am Rahmenbeschluss über die Vollstreckung von Freiheitsstrafen, um dadurch eine möglichst kohärente Anwendung der Instrumente im Bereich der strafrechtlichen Zusammenarbeit zu gewährleisten.

Der Entwurf sieht folgende Eckpunkte vor:

- Grundsätzliche Verpflichtung zur Anerkennung der ausländischen Entscheidung und zur Überwachung der durch den Urteilsstaat verhängten Maßnahmen;
- Einbeziehung der bedingten Entlassung sowie der alternativen Sanktionen in den Anwendungsbereich;

- Abhängigkeit der Zuständigkeit des Vollstreckungsstaats vom rechtmäßigen gewöhnlichen Aufenthalt der verurteilten Person;
- Festlegung von Auflagen, die der Vollstreckungsstaat vorbehaltlich der Möglichkeit einer Anpassung an das eigene Recht überwachen können muss;
- Verzicht auf die Prüfung der beiderseitigen Strafbarkeit bei bestimmten Katalogtaten, die aus der Liste der 32 Kategorien von Straftaten im Rahmenbeschluss über den Europäischen Haftbefehl übernommen wurden;
- Grundsätzliche Zuständigkeit des Vollstreckungsstaats für alle weiteren im Zusammenhang mit der Bewährungsstrafe oder alternativen Sanktion stehenden Entscheidungen;
- Fristen für die Entscheidung über die Ablehnung der Überwachung bzw. der Übernahme der Zuständigkeit für die weiteren Entscheidungen;
- Im Falle der Zuständigkeit der Urteilsstaats für die weiteren Entscheidungen: Pflicht zur Mitteilung, ob nach Widerruf der Bewährung um Vollstreckung der Strafe nach dem Rahmenbeschluss über die Vollstreckung“ von Freiheitsstrafen oder um Übergabe der verurteilten Person nach dem Rahmenbeschluss über den Europäischen Haftbefehl ersucht wird.

Ziel des Vorschlags ist es, dass sich zu Bewährungsstrafen oder alternative Sanktionen verurteilte Personen vom Urteilsstaat in den Staat ihres gewöhnlichen Aufenthalts begeben können, ohne dass dadurch die Wirkung der verhängten Bewährungsmaßnahmen beeinträchtigt wird. Ebenso soll der Gefahr vorgebeugt werden, dass Gerichte bei der Verfolgung von Personen mit Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat entweder bereits von der Aussetzung zur Bewährung absehen oder eine Bewährungsstrafe verhängen und auf begleitende Maßnahmen verzichten. Die Bestimmungen dieses Vorschlags sollen daher die Verhängung und Vollstreckung solcher Strafen gegen gebietsfremde Personen erleichtern, indem eine Verpflichtung für die Mitgliedstaaten eingeführt wird, als Heimat- bzw. Aufenthaltsstaat die Verurteilung einer Person anzuerkennen und die verhängten Bewährungsmaßnahmen und alternativen Sanktionen zu überwachen. Der Entwurf kann auch einen besseren Opferschutz ermöglichen, die Resozialisierung des Verurteilten fördern und den Rückfall verhüten. Dabei entsprechen sowohl die Bestimmungen als auch die Zielsetzungen dieses Entwurfs denjenigen, die bereits in vorhergehenden Rahmenbeschlüssen Eingang gefunden haben.

Rechtsgrundlage / Subsidiarität

Rechtsgrundlage für den Rahmenbeschluss ist Artikel 31 Abs. 1 Buchstaben a und c EUV.

Ein anderes Mittel zur Regelung der EU-weiten grenzüberschreitenden Zusammenarbeit im Bereich der Bewährungshilfe als das eines Rahmenbeschlusses erscheint unzureichend. Insbesondere können die Mitgliedstaaten nicht je für sich geeignete und aufeinander abgestimmte Regelungen schaffen. Allein durch einen Rahmenbeschluss kann das vom Entwurf angestrebte Ziel erreicht werden.

Erläuterung der einzelnen Vorschriften

Artikel 1 bestimmt Gegenstand und Anwendungsbereich des Vorschlags. Als Motiv für eine grenzüberschreitende Bewährungsüberwachung werden in Artikel 1 Abs. 1 ausdrücklich sowohl die Wiedereingliederung der verurteilten Person als auch der Opferschutz genannt. Artikel 1 Abs. 2 legt fest, welche Rahmenbeschlüsse vom Anwendungsbereich des Entwurfs unberührt bleiben. Dabei sind insbesondere die Rahmenbeschlüsse über die Vollstreckung von Freiheitsstrafen bzw. von Geldstrafen zu nennen. Der vorgeschlagene Rahmenbeschluss füllt insoweit die schon skizzierte Lücke der bisher verabschiedeten bzw. gegenwärtig in der Diskussion befindlichen Rahmenbeschlüsse.

Artikel 2 enthält Begriffsbestimmungen, durch die den Besonderheiten in den verschiedenen Mitgliedstaaten Rechnung getragen werden soll. Durch die Definition des Begriffs „Urteil“ in Artikel 2a) des Entwurfs wird daher neben der Bewährungsstrafe die alternative Sanktion sowie die Aussetzung der Verhängung der Strafe oder Maßregel der Sicherung gegen Auferlegung einer oder mehrerer Bewährungsmaßnahmen (sog. bedingte Verurteilung) in den Anwendungsbereich einbezogen. Der Begriff „Maßregel der Sicherung“ ist Artikel 1 des Rahmenbeschlusses über den Europäischen Haftbefehl entnommen und inhaltlich deckungsgleich.

In den Artikeln 2 b)-f) werden die in Buchstabe a) genannten Bezeichnungen näher erläutert. Der Begriff „Bewährungsstrafe“ (Artikel 2 b) umfasst danach auch die bedingte Entlassung nach Verbüßung eines Teils der Freiheitsstrafe oder freiheitsentziehenden Maßregel der Sicherung. Während „Bewährungsmaßnahmen“ (Artikel 2c) Auflagen darstellen, die mit einer Bewährungsstrafe oder einer Strafe oder Maßregel der Sicherung, deren Festsetzung ausgesetzt wurde, einhergehen, ist die „alternative Sanktion“ (Artikel 2d) eine eigenständige Strafe, die auf die Befolgung einer besonderen Verpflichtung oder Auflage abzielt. Der Einbeziehung dieser Art von Sanktionen liegt der Gedanke zugrunde, dass es sich bei diesen Maßnahmen regelmäßig um solche handelt, die in anderen Mitgliedstaaten als Bewährungsmaßnahmen verhängt werden können und daher ihrer Art nach bekannt sind.

Der Begriff „Vollstreckungsstaat“ (Artikel 2 f) stellt darauf ab, wo die Maßnahmen tatsächlich überwacht werden. Die eigentliche Zuweisung der Zuständigkeit für die Überwachung ergibt sich aus Artikel 5 Abs. 1, der an den rechtmäßigen gewöhnlichen Aufenthalt der verurteilten Person anknüpft.

Artikel 3 bezieht sich auf die Verpflichtungen aus Artikel 6 des Vertrags über die Europäische Union und entspricht Artikel 3 Abs. 4 des Rahmenbeschlusses über die Vollstreckung von Freiheitsstrafen.

Artikel 4 betrifft die Benennung der zuständigen Justizbehörden der Mitgliedstaaten und stimmt weitgehend mit Artikel 2 des Rahmenbeschlusses über die Vollstreckung von Freiheitsstrafen überein. Durch den Begriff „Justizbehörden“ wird klargestellt, dass weder Verwaltungsbehörden noch öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Einrichtungen der Bewährungshilfe durch diesen Rahmenbeschluss mit Entscheidungskompetenz ausgestattet sein können. Dies schließt jedoch nicht aus, dass andere Aufgaben wie beispielsweise die konkrete Durchführung von Maßnahmen oder die Auswahl des Bewährungshelfers von anderen Stellen wahrgenommen werden.

Wie bei den anderen Rechtsinstrumenten über die gegenseitige Anerkennung besteht der Grundsatz in der unmittelbaren Übermittlung des Urteils und der Bescheinigung durch die Justizbehörde des Urteilsstaates an die örtlich und sachlich zuständige Justizbehörde des Vollstreckungsstaates.

Damit die Kooperation bei der Bewährungshilfe trotz der durchaus differierenden Systeme in den Mitgliedstaaten handhabbar bleibt, sieht Artikel 5 einen Katalog von Bewährungsmaßnahmen und alternativen Sanktionen vor, deren Überwachung von allen Mitgliedstaaten sichergestellt werden kann. Neben der Verpflichtung der verurteilten Person, den zuständigen Behörden des Vollstreckungsstaats jeden Wohnsitzwechsel mitzuteilen, gehören hierzu gem. Artikel 5 Abs. 1 des Entwurfs Anordnungen zur Lebensführung, Meldepflichten, Kontakt- und Aufenthaltsverbote, Auflagen zur Schadenskompensation sowie gemeinnützige Leistungen. Ferner ist die Beiordnung eines Bewährungshelfers vorgesehen. Die Mitgliedstaaten können gem. Artikel 5 Abs. 2 über diese Katalogmaßnahmen hinaus weitere Auflagen und Weisungen benennen, zu deren Überwachung sie bereit wären. Damit kann u. a. bilateralen Besonderheiten wie beispielsweise eine bereits bestehende Zusammenarbeit zwischen Nachbarstaaten Rechnung getragen werden. Artikel 5 Abs. 3 bestimmt in Anwendung der Absätze 1 und 2 die Maßnahmen, deren Überwachung dem Vollstreckungsstaat übertragen werden kann. Er zielt nicht darauf ab, die Art der Maßnahmen einzuschränken, die eine nationale Justizbehörde der verurteilten Person auferlegen kann, sondern lediglich darauf, die Maßnahmen zu bestimmen, deren Überwachung dem Staat des gewöhnlichen Aufenthalts nach diesem Rahmenbeschluss übertragen werden kann.

Nach Artikel 5 Abs. 1 ist der rechtmäßige gewöhnliche Aufenthalt das Kriterium für die Anwendung des Rahmenbeschlussentwurfs. Wenn an ihn das Urteil übermittelt wird, hat der Vollstreckungsstaat (Art. 2 f) vorbehaltlich der Artikel 8 und 9 die Pflicht zur Anerkennung und Überwachung der Bewährungsmaßnahmen oder alternativen Sanktionen nach Art. 7.

Artikel 6 beschreibt das zur Übermittlung des Urteils und der Bescheinigung vorgesehene Verfahren einschließlich der Verwendung von Formblättern (Artikel 6 Abs. 2). Die Regelungen entsprechen im Wesentlichen denen des Artikels 4 des Rahmenbeschlusses über die Vollstreckung von Freiheitsstrafen.

Artikel 7 enthält die grundsätzliche Verpflichtung zur Anerkennung und Übernahme der Überwachung der Bewährungsmaßnahmen und alternativen Sanktionen. Gleichzeitig wird geregelt, dass der Vollstreckungsstaat unverzüglich die notwendigen Maßnahmen zur Durchführung der Überwachung zu ergreifen, sobald er über die Anerkennung und Übernahme entschieden hat. Über Artikel 10 wird dem Vollstreckungsstaat für diese Entscheidung eine Frist von zehn Tagen eingeräumt. Werden keine Ablehnungsgründe nach Artikel 9 geltend gemacht, muss der Vollstreckungsstaat unmittelbar die für die Überwachung der Auflagen erforderlichen Maßnahmen ergreifen.

Um die Übernahme der Maßnahmen durch den Vollstreckungsstaat zu erleichtern, sieht der Entwurf in Artikel 7 Abs. 2 und 3 die Möglichkeit vor, die im Urteil vorgesehenen Bewährungsmaßnahmen oder alternativen Sanktionen dem Recht des Vollstreckungsstaats anzupassen. Maßgeblich ist hierbei die Unvereinbarkeit der Maßnahme nach ihrer Art oder Dauer. Die angepasste Maßnahme oder Sanktion muss der im Urteilsstaat verhängten so weit wie möglich entsprechen und darf auch nicht verschärfend wirken. Art. 13 sieht in einem solchen Fall zwingend Konsultationen zwischen den beteiligten Justizbehörden vor.

Wie die anderen Rechtsinstrumente über die gegenseitige Anerkennung schließt Artikel 8 die Möglichkeit aus, das Fehlen der beiderseitigen Strafbarkeit geltend zu machen, wenn es sich um ein Delikt aus der Liste der 32 Kategorien von Straftaten aus dem Rahmenbeschluss über den Europäischen Haftbefehl handelt. Diese Bestimmung wurde gewählt, um die grenzüberschreitende Überwachung von Maßnahmen im weitest möglichen Umfang zu gewährleisten. Es scheint nämlich möglich zu sein, im Falle der bloßen Übernahme der Überwachung durch den Vollstreckungsstaat auf die Prüfung der beiderseitigen Strafbarkeit zu verzichten. Der Vollstreckungsstaat behält hingegen die Möglichkeit, die Zuständigkeit für alle weiteren Entscheidungen wegen des Fehlens der beiderseitigen Strafbarkeit abzulehnen (Artikel 12 Abs. 3).

Diejenigen Gründe, bei deren Vorliegen die Anerkennung des Urteils und die Übernahme der Bewährungsüberwachung abgelehnt werden können, sind in Artikel 9 enumerativ aufgeführt und entsprechen weitgehend ebenfalls den schon aus anderen Rahmenbeschlüssen bekannten Verweigerungsgründen. Besondere Bedeutung wird den Ablehnungsgründen zugemessen, die zum einen mit den Fällen in Zusammenhang stehen, in denen das Urteil eine medizinisch-therapeutische Maßnahme vorsieht, die nach dem Rechts- oder Gesundheitssystem des Vollstreckungsstaats trotz der Anpassungsmöglichkeiten nach Artikel 7 nicht überwacht werden kann (Artikel 9 Abs. 1 i), zum anderen mit den Fällen, in denen kein Einvernehmen über eine Anpassung der Bewährungsmaßnahmen oder alternativen Sanktionen zwischen den beteiligten Justizbehörden erzielt werden kann (Artikel 9 Abs. 1 j). Artikel 9 Abs. 1 i) soll dem Vollstreckungsstaat die Möglichkeit eröffnen, von einer Übernahme der Überwachung von Maßnahmen Abstand zu nehmen, wenn er aus rechtlichen oder aus tatsächlichen Gründen dazu nicht in der Lage ist, weil beispielsweise eine bestimmte Therapieform nach dem innerstaatlichen Recht nicht zugelassen ist. Artikel 9 Abs. 1 j) regelt die Folge aus dem Scheitern der Konsultation über die Anpassung von Bewährungsmaßnahmen oder alternativen Sanktionen nach Artikel 7 Abs. 2 und 3. Kommen die beteiligten Staaten danach zu keiner Einigung, kann die Anerkennung und Übernahme der Überwachung abgelehnt werden und die Urteilsbehörde kann beschließen, selbst die Durchführung der Maßnahmen sicherzustellen.

Artikel 10 sieht vor, dass die zuständige Justizbehörde des Vollstreckungsstaats innerhalb von 10 Tagen entscheidet, ob sie das Urteil anerkennt und die Überwachung der Bewährungsmaßnahmen und alternativen Sanktionen übernimmt. Durch die kurze Frist sollen rasche Entscheidungen gewährleistet werden, um zu vermeiden, dass die Überwachung über einen zu langen Zeitraum nicht sichergestellt wird.

Artikel 11 stellt klar, dass auf die Überwachung der Bewährungsmaßnahmen und alternativen Sanktionen im Falle der Übernahme das Recht des Vollstreckungsstaats anzuwenden ist. Dies gilt insbesondere für die konkrete Ausgestaltung der Überwachung.

Artikel 12 Abs. 1 regelt den Grundsatz, dass die zuständige Justizbehörde des Vollstreckungsstaats des Entwurfs auch für alle weiteren im Zusammenhang mit der Bewährungsstrafe oder alternativen Sanktion stehenden Entscheidungen zuständig ist. Dies betrifft insbesondere die nachträgliche Änderung von Bewährungsmaßnahmen, die Entscheidung über die Straffestsetzung im Falle einer bedingten Verurteilung, den Widerruf der Strafaussetzung zur Bewährung und den Straferlass. Auch für alle weiteren Folgen aus dem Urteil, namentlich der Vollzug der verhängten Freiheitsstrafe, gilt das Recht des Vollstreckungsstaats. Damit wird die Zuständigkeit vollständig vom Urteilsstaat auf den Vollstreckungsstaat übertragen. Diese Lösung entspricht im Grundsatz dem Gedanken, der auch dem Rahmenbeschluss über die Vollstreckung von Freiheitsstrafen zugrunde liegt: Die gesamte Verantwortung für die Vollstreckung des Urteils obliegt dem Vollstreckungsstaat. Durch diese Lösung lässt sich die rechtliche Komplexität aufgrund der Aufteilung der Zuständigkeiten zwischen den Urteils- und Vollstreckungsbehörden und die Schwerfälligkeit der Übertragungsverfahren, die eine solche Aufteilung im Falle des Widerrufs der Maßnahme zur Folge haben kann, vermeiden.

Im Falle einer bedingten Verurteilung kann sich der Urteilsstaat gem. Artikel 12 Abs. 2 die Zuständigkeit für alle weiteren Entscheidungen jedoch vorbehalten, so dass sein Recht anwendbar bliebe. Solche Fälle, in denen noch gar keine Strafe ausgesprochen, sondern nur die Schuld der verurteilten Person festgestellt wurde, können die Möglichkeit des Urteilsstaats, selbst über die konkrete Strafe zu entscheiden, rechtfertigen.

Als Ausnahme zu dem in Artikel 12 Abs. 1 enthaltenen Grundsatz können die Mitgliedstaaten in Einzelfällen die Übernahme der Zuständigkeit auf die Überwachung der Bewährungsmaßnahmen und alternativen Sanktionen beschränken, so dass der Urteilsstaat in einem solchen Fall für alle weiteren Entscheidungen zuständig bleibt. Ziel dieser Regelung ist es, insbesondere den Fällen Rechnung zu tragen, in denen die Übernahme der Zuständigkeit durch den Vollstreckungsstaat für alle weiteren Entscheidungen auf unüberwindbare rechtliche oder tatsächliche Schwierigkeiten stößt. Die Ablehnungsentscheidung muss zusammen mit der Entscheidung über die Anerkennung des Urteils innerhalb der Fristen nach Artikel 10 mitgeteilt werden. Artikel 12 Abs. 3 Satz 3 stellt klar, dass trotz Ablehnung der Zuständigkeit für alle weiteren Entscheidungen der Vollstreckungsstaat zur Anerkennung des Urteils und zur Überwachung der Bewährungsmaßnahmen und alternativen Sanktionen in jedem Fall nach Artikel 7 verpflichtet bleibt.

Artikel 13 sieht die Pflicht zur Konsultation im Falle einer Anpassung nach Artikel 7 Abs. 2 und 3 vor. Dem Urteilsstaat soll dadurch Gelegenheit gegeben werden, zu Art und Umfang der Anpassung Stellung zu nehmen, um den verhängten Maßnahmen größtmögliche Wirkung zu verschaffen. Artikel 13 Abs. 2 sieht die Möglichkeit des Verzichts auf eine Konsultation vor, um das Verfahren zu beschleunigen. Es ist möglich, dass der Urteilsstaat in der Praxis nur ein Interesse daran hat, eine Stellungnahme zur Anpassung abzugeben, wenn er ausnahmsweise für die weiteren Entscheidungen zuständig bleibt. Im Falle des Verzichts auf die Konsultation hat der Vollstreckungsstaat den Urteilsstaat nachträglich über die vorgenommene Anpassung zu unterrichten (Artikel 13 Abs. 2).

Artikel 14 sieht die Informationspflichten der Behörden beider beteiligten Mitgliedstaaten vor, wenn der Vollstreckungsstaat die Zuständigkeit für die weiteren Entscheidungen übernimmt. Nach Abs. 1 hat der Vollstreckungsstaat den Urteilsstaat über den weiteren Verlauf der Überwachung zu unterrichten. Diese Kenntnis kann zum einen für den formellen Abschluss des innerstaatlichen Verfahrens wichtig sein, zum anderen für den Fall, dass nach Artikel 17 eine Rückübertragung der Zuständigkeit auf den Urteilsstaat stattfindet. Artikel 14 Abs. 2 betrifft die Behörde des Urteilsstaats. Dessen Informationspflicht erklärt sich damit, dass es beispielsweise möglich ist, dass sich einige neue Merkmale, wie etwa die erneute Straffälligkeit des Verurteilten, für die Frage der Bewährung als relevant erweisen.

Artikel 15 gilt nur für den Fall, dass der Urteilsstaat ausnahmsweise die Zuständigkeit für alle weiteren Entscheidungen behalten hat. Nach Abs. 1 ist zum einen jeder Verstoß gegen eine Bewährungsaufgabe oder alternative Sanktion zu melden, weil dies stets für die nachfolgenden Entscheidungen erheblich sein kann (Buchstabe a). Zum anderen muss der Vollstreckungsstaat nach Buchstabe b) auch über weitere Erkenntnisse unterrichten, die möglicherweise den Urteilsstaat zu neuen Entscheidungen veranlassen können. Die Beurteilung, ob es sich um Erkenntnisse im Sinne der Vorschrift handelt, obliegt in diesen Fällen dem Vollstreckungsstaat.

Artikel 15 Abs. 3 begründet die Verpflichtung des Urteilsstaats, im Falle einer Straffestsetzung oder eines Widerrufs der Strafaussetzung der sich im Vollstreckungsstaat befindlichen Person zuvor rechtliches Gehör zu gewähren. Der Vollstreckungsstaat muss diejenigen Maßnahmen ergreifen, die gegebenenfalls eine Durchführung dieser Anhörung per Videokonferenz nach Maßgabe des Artikels 10 des Übereinkommens vom 29. Mai 2000 über die Rechtshilfe in Strafsachen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union ermöglichen.

Artikel 15 Abs. 4 betrifft die unverzügliche Pflicht des Urteilsstaats zur Unterrichtung des Vollstreckungsstaats über die in der Vorschrift genannten, für die Überwachung der Maßnahmen maßgeblichen Entscheidungen, damit der Vollstreckungsstaat die daraus erforderlichen Konsequenzen ziehen kann. Er hat danach entweder die abgeänderten Bewährungsmaßnahmen zu vollziehen oder die Maßnahmen zu beenden (Artikel 15 Abs. 6). Im Falle einer Straffestsetzung oder eines Widerrufs der Strafaussetzung teilt die zuständige Behörde des Urteilsstaats nach Artikel 15 Abs. 5 mit, ob sie beabsichtigt, den Vollstreckungsstaat auch um die Übernahme der Vollstreckung der freiheitsentziehenden Strafe oder Maßregel nach dem Rahmenbeschluss über die Vollstreckung von Freiheitsstrafen zu ersuchen oder ob sie um die Übergabe der betreffenden Person nach dem Rahmenbeschluss über den Europäischen Haftbefehl bitten wird. Der Vollstreckungsstaat ergreift sodann die in dem jeweils einschlägigen Rahmenbeschluss vorgesehenen Maßnahmen, um die Vollstreckung der Strafe oder die Übergabe der verurteilten Person sicherzustellen. Auch das weitere Verfahren richtet sich in beiden Fällen nach den Vorgaben des einschlägigen Rahmenbeschlusses. Diese Regelung beruht auf dem Gedanken, dass die Regelungen dieses Entwurfs und die der bereits angenommenen rechtlichen Instrumente der justiziellen Zusammenarbeit korrekt ineinander greifen sollen.

Artikel 16 stellt klar, dass beide beteiligte Staaten das Recht zur Amnestie oder Begnadigung haben. Die Entscheidung ist vom jeweils anderen Staat anzuerkennen.

Artikel 17 betrifft den Fall, dass die verurteilte Person seinen rechtmäßigen gewöhnlichen Aufenthalt in einen anderen Mitgliedstaat verlegt, sei es entweder in den Urteilsstaat oder in einen dritten Mitgliedstaat. Die Bestimmung sieht vor, dass dann die Zuständigkeit für die Überwachung der Bewährungsmaßnahmen und alternativen Sanktionen sowie für alle weiteren mit der Bewährungsstrafe oder alternativen Sanktion im Zusammenhang stehenden Entscheidungen wieder auf die zuständige Justizbehörde des Urteilsstaats rückübertragen wird. Befindet sich die verurteilte Person in einem anderen Mitgliedstaat, so entscheidet der Urteilsstaat möglicherweise über eine erneute Übertragung. Es gilt nämlich zu vermeiden, dass ein Mitgliedstaat für die Überwachung der Bewährungsmaßnahmen verantwortlich bleibt, selbst wenn die verurteilte Person nicht mehr in seinem Hoheitsgebiet anwesend ist und somit ihre soziale Wiedereingliederung dort nicht mehr sichergestellt werden kann.

Artikel 18 und 19 entsprechen Artikel 18a Abs. 1 bzw. Artikel 19 des Rahmenbeschlusses über die Vollstreckung von Freiheitsstrafen.

Artikel 20 regelt das Verhältnis zum Europaratsübereinkommen von 1964 (Abs. 1) und stellt mit Blick auf bestehende oder künftige Übereinkommen oder Vereinbarungen klar, dass die Mitgliedstaaten Instrumente anwenden bzw. vereinbaren können, die über die Ziele des Vorschlags hinaus gehen (Abs. 2 und 3).

Artikel 21 und 22 enthalten Bestimmungen zu Umsetzung und Inkrafttreten des Rahmenbeschlusses.